

**Zwölfte Satzung zur Änderung der Grundordnung  
der Technischen Universität München**

[17. MAI 2021]

vom .....

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Grundordnung der Technischen Universität München vom 21. August 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. September 2020, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 12b werden die Wörter „in Gründung“ gestrichen.
  - b) Nach § 12b werden folgende neue Angaben eingefügt:
    - aa) „§ 12c TUM School of Management“
    - bb) „§ 12d TUM School of Social Sciences and Technology“
    - cc) „§ 12e TUM School of School of Computation, Information and Technology in Gründung“
    - dd) „§ 12f TUM School of Natural Sciences in Gründung“
  - c) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:  
„§ 13 Wahl von Prodekanen und Prodekaninnen“
  - d) In der Angabe zu § 20 werden ein Komma und die Wörter „Ehemalige der TUM“ angefügt.
  - e) In der Angabe zu § 21a wird das Wort „Governance“ durch die Wörter „Social Sciences and Technology“ ersetzt.
  - f) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:  
„§ 26 Vorsitzende und Referenten und Referentinnen und Beauftragte des Fachschaftenrates“
  - g) Die Angabe zu § 30 wird aufgehoben.
  - h) Die bisherigen Angaben zu den §§ 31 bis 32a werden die Angaben zu den §§ 30 bis 32.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Fakultäten der TUM sind die Fakultäten (für)

1. Mathematik (MA)
2. Physik (PH)
3. Chemie (CH)
4. TUM School of Engineering and Design (ED)
5. TUM School of Management (MGT)
6. TUM School of Social Sciences and Technology (SOT)
7. Elektrotechnik und Informationstechnik (EI)
8. Informatik (IN)
9. TUM School of Life Sciences (LS)
10. Medizin (ME)
11. Sport- und Gesundheitswissenschaften (SG)“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 4 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nrn. 5 bis 7 werden Nrn. 4 bis 6.

c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Promotionsführende Einrichtungen im Sinne der Promotionsordnung sind alle Fakultäten gemäß Abs. 2 und die Integrative Research Centers gemäß Abs. 4 Nrn. 2 bis 6“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut der Sätze 1 bis 3 wird Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und in Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.

b) Der Wortlaut der bisherigen Sätze 4 und 5, Satz 5 ergänzt um die Satzangabe, wird Abs. 2 Sätze 1 und 2.

c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Zur Beratung des Hochschulpräsidiums in Berufungsangelegenheiten, insbesondere bei Eingangsberufungen und bei Evaluierungs- und Aufstiegsentscheidungen, setzt das Hochschulpräsidium ein TUM Appointment and Tenure Board (ATB) ein. <sup>2</sup>Das TUM Appointment and Tenure Board besteht aus einem oder einer vom Präsidenten oder von der

Präsidentin eingesetzten Geschäftsführenden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin (Vorsitz), bis zu zehn Professoren oder Professorinnen der TUM, die die fachliche Breite der Universität abbilden, sowie einem externen professoralen Mitglied. <sup>3</sup>Die Professoren oder Professorinnen der TUM und das externe Mitglied sowie jeweils ein persönlicher Vertreter oder eine persönliche Vertreterin werden vom Hochschulpräsidium für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. <sup>4</sup>Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs.1 Nr. 3 wird das Zeichen „&“ durch das Wort „und“ berichtigt und werden nach dem Wort „Lehre“ in der Klammer die Wörter „Vice Dean Academic and Student Affairs“ und Semicolon vorangestellt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin der TUM School of Life Sciences kann abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 zehn Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird, betragen. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft das Hochschulpräsidium im Einvernehmen mit dem School Council bis spätestens zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird das Zeichen „&“ durch das Wort „und“ berichtigt und werden nach dem Wort „Innovation“ in der Klammer die Wörter „Vice Dean Research and Innovation“ und ein Schrägstrich vorangestellt.

bb) In Nr. 2 wird das Zeichen „&“ durch das Wort „und“ berichtigt und werden nach dem Wort „Lehre“ in der Klammer die Wörter „Vice Dean Academic and Student Affairs“ und ein Schrägstrich vorangestellt.

cc) In Nr. 3 wird das Zeichen „&“ durch das Wort „und“ berichtigt und werden nach dem Wort „Diversity“ in der Klammer die Wörter „Vice Dean Talent Management and Diversity“ und ein Schrägstrich vorangestellt.

dd) Nr. 4 werden nach dem Wort „Informationsmanagement“ in der Klammer die Wörter „Vice Dean Information Management“ und ein Schrägstrich vorangestellt.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wahl“ die Wörter „des jeweiligen Department Heads“ durch die Wörter „des oder der jeweiligen Department Head“ berichtigt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „erstellt der Dekan oder die Dekanin“ durch die Wörter „erstellen der Dekan oder die Dekanin und die vier Prodekane oder Prodekaninnen“ ersetzt.

cc) In Satz 7 werden nach dem Wort „Ausscheiden“ die Wörter „des Department Heads“ durch die Wörter „des oder der Department Head“ berichtigt.

dd) Als Satz 9 wird angefügt:

„<sup>9</sup>Der gewählte Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin vertritt den oder die Department Head im Falle der Verhinderung.“

e) Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Dem School Advisory Board gehören vier bis acht renommierte Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft an.“

f) Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) <sup>1</sup>Das School Executive Board wird für die Erledigung der in der TUM School of Life Sciences anfallenden Verwaltungsaufgaben von einem School Office unterstützt. <sup>2</sup>Dieses wird von einem Geschäftsführer oder von einer Geschäftsführerin geleitet und unterstützt die Departments und Professuren der TUM School of Life Sciences bedarfs- und leistungsorientiert mit zentralen Dienstleistungen und personellen Ressourcen.“

5. § 12b wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Regelung wird aufgehoben.

b) Folgende Regelung wird eingefügt:

„§ 12b  
TUM School of Engineering and Design

(1) Organe der TUM School of Engineering and Design sind

1. der Dekan oder die Dekanin,

2. das School Executive Board (Fakultätsvorstand im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG),

3. der Prodekan oder die Prodekanin Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs; Studiendekan oder Studiendekanin im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) und

4. der School Council (Fakultätsrat im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG).

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin der TUM School of Engineering and Design kann abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 zehn Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird, betragen. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft das Hochschulpräsidium im Einvernehmen mit dem School Council bis spätestens zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses.

(3) In der TUM School of Engineering and Design werden folgende Prodekane oder Prodekaninnen gewählt

1. der Prodekan oder die Prodekanin Forschung und Innovation (Vice Dean Research and Innovation/Forschungsdekan oder Forschungsdekanin),

2. der Prodekan oder die Prodekanin Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs/Studiendekan oder Studiendekanin, auch im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),

3. der Prodekan oder die Prodekanin Talent Management und Diversity (Vice Dean Talent Management and Diversity/School Talent Officer), der oder die auch für die Aufgabe der oder des Frauenbeauftragten der School wählbar ist, und

4. der Prodekan oder die Prodekanin Informationsmanagement (Vice Dean Information Management/School Information Officer).

(4) <sup>1</sup>Die TUM School of Engineering and Design wird von einem School Executive Board (Fakultätsvorstand im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG) geleitet. <sup>2</sup>Dem School Executive Board gehören an

1. der Dekan oder die Dekanin,

2. die vier Prodekane oder Prodekaninnen im Sinne von Abs. 3 und

3. die acht Department Heads (Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne von Art. 19 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 BayHSchG).

<sup>3</sup>Der Dekan oder die Dekanin hat den Vorsitz im School Executive Board.

<sup>4</sup>Die Vertretung im Fall einer Verhinderung erfolgt durch die Prodekane oder Prodekaninnen in der vom Dekan oder der Dekanin festgelegten Reihenfolge.

(5) <sup>1</sup>Die Department Heads werden in der TUM School of Engineering and Design von den dem jeweiligen Department zugeordneten Professoren und Professorinnen aus dem Kreis der dem jeweiligen Department zugeordneten Professoren und Professorinnen gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt sechs Semester. <sup>3</sup>Vorschlagsberechtigt für die Wahl des oder der jeweiligen Department Head sind die diesem Department zugeordneten Professoren und Professorinnen. <sup>4</sup>Aus deren Wahlvorschlägen erstellen der Dekan oder die Dekanin und die vier Prodekane oder Prodekaninnen der TUM School of Engineering and Design den Wahlvorschlag. <sup>5</sup>Für die Wahl gelten die Vorschriften der BayHSchWO entsprechend. <sup>6</sup>Kommt nicht bis zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses eine Vorschlagsliste zustande, erstellt der School Council der TUM School of Engineering and Design die Vorschlagsliste anhand der Vorschläge nach Satz 3. <sup>7</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden des oder der Department Head wird eine Nachwahl bei den unmittelbar folgenden Hochschulwahlen für die verbleibende Amtszeit durchgeführt. <sup>8</sup>Bis zur Neuwahl übernimmt der gewählte Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin das Amt. <sup>9</sup>Der gewählte Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin vertritt den oder die Department Head im Falle der Verhinderung.

(6) <sup>1</sup>Für die TUM School of Engineering and Design wird ein School Advisory Board eingesetzt, das beratende Funktion hat. <sup>2</sup>Dem School Advisory Board gehören vier bis acht renommierte Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft an. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, erneute Bestellung ist zulässig. <sup>4</sup>Die Mitglieder werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin auf Vorschlag des School Councils und Beschluss des Hochschulpräsidiums bestellt.

(7) <sup>1</sup>Das School Executive Board wird für die Erledigung der in der TUM School of Engineering and Design anfallenden Verwaltungsaufgaben von einem School Office unterstützt. <sup>2</sup>Dieses wird von einem Geschäftsführer oder von einer Geschäftsführerin geleitet und unterstützt die Departments und Professuren der TUM School of Engineering and Design bedarfs- und leistungsorientiert mit zentralen Dienstleistungen und personellen Ressourcen.“

6. Nach § 12b wird folgender § 12c eingefügt:

„§ 12c  
TUM School of Management

(1) Organe der TUM School of Management sind

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. das School Executive Board (Fakultätsvorstand im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG),

3. der Prodekan oder die Prodekanin Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs; Studiendekan oder Studiendekanin im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) und

4. der School Council (Fakultätsrat im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG).

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin der TUM School of Management kann abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 zehn Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird, betragen. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft das Hochschulpräsidium im Einvernehmen mit dem School Council bis spätestens zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses.

(3) In der TUM School of Management werden folgende Prodekane oder Prodekaninnen gewählt

1. der Prodekan oder die Prodekanin Forschung und Innovation (Vice Dean Research and Innovation/Forschungsdekan oder Forschungsdekanin),

2. der Prodekan oder die Prodekanin Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs/Studiendekan oder Studiendekanin, auch im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),

3. der Prodekan oder die Prodekanin Talent Management und Diversity (Vice Dean Talent Management and Diversity/School Talent Officer), der oder die auch für die Aufgabe der oder des Frauenbeauftragten der School wählbar ist, und

4. der Prodekan oder die Prodekanin Informationsmanagement (Vice Dean Information Management/School Information Officer).

(4) <sup>1</sup>Die TUM School of Management wird von einem School Executive Board (Fakultätsvorstand im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG) geleitet. <sup>2</sup>Dem School Executive Board gehören an

1. der Dekan oder die Dekanin,

2. die vier Prodekane oder Prodekaninnen im Sinne von Abs. 3 und

3. die fünf Department Heads (Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne von Art. 19 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 BayHSchG).

<sup>3</sup>Der Dekan oder die Dekanin hat den Vorsitz im School Executive Board.

<sup>4</sup>Die Vertretung im Fall einer Verhinderung erfolgt durch die Prodekane oder Prodekaninnen in der vom Dekan oder der Dekanin festgelegten Reihenfolge.

(5) <sup>1</sup>Die Department Heads werden in der TUM School of Management von den dem jeweiligen Department zugeordneten Professoren und Professorinnen aus dem Kreis der dem jeweiligen Department zugeordneten Professoren und Professorinnen gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt sechs Semester. <sup>3</sup>Vorschlagsberechtigt für die Wahl des oder der jeweiligen Department Head sind die diesem Department zugeordneten Professoren und Professorinnen. <sup>4</sup>Aus deren Wahlvorschlägen erstellen der Dekan oder die Dekanin und die vier Prodekane oder Prodekaninnen der TUM School of Management den Wahlvorschlag. <sup>5</sup>Für die Wahl gelten die Vorschriften der BayHSchWO entsprechend. <sup>6</sup>Kommt nicht bis zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses eine Vorschlagsliste zustande, erstellt der School Council der TUM School of Management die Vorschlagsliste anhand der Vorschläge nach Satz 3. <sup>7</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden des oder der Department Head wird eine Nachwahl bei den unmittelbar folgenden Hochschulwahlen für die verbleibende Amtszeit durchgeführt. <sup>8</sup>Bis zur Neuwahl übernimmt der gewählte Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin das Amt. <sup>9</sup>Der gewählte Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin vertritt den oder die Department Head im Falle der Verhinderung.

(6) <sup>1</sup>Für die TUM School of Management wird ein School Advisory Board eingesetzt, das beratende Funktion hat. <sup>2</sup>Dem School Advisory Board gehören acht bis 24 renommierte Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft an. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, erneute Bestellung ist zulässig. <sup>4</sup>Die Mitglieder werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin auf Vorschlag des School Councils und Beschluss des Hochschulpräsidiums bestellt.

(7) <sup>1</sup>Das School Executive Board wird für die Erledigung der in der TUM School of Management anfallenden Verwaltungsaufgaben von einem School Office unterstützt. <sup>2</sup>Dieses wird von einem Geschäftsführer oder von einer Geschäftsführerin geleitet und unterstützt die Departments und Professuren der TUM School of Management bedarfs- und leistungsorientiert mit zentralen Dienstleistungen und personellen Ressourcen.“

7. Nach § 12c wird folgender § 12d eingefügt:

„§ 12d  
TUM School of Social Sciences and Technology

(1) Organe der TUM School of Social Sciences and Technology sind

1. der Dekan oder die Dekanin,

2. das School Executive Board (Fakultätsvorstand im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG),

3. der Prodekan oder die Prodekanin Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs; Studiendekan oder Studiendekanin im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) und

4. der School Council (Fakultätsrat im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG).

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin der TUM School of Social Sciences and Technology kann abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 zehn Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird, betragen. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft das Hochschulpräsidium im Einvernehmen mit dem School Council bis spätestens zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses.

(3) In der TUM School of Social Sciences and Technology werden folgende Prodekane oder Prodekaninnen gewählt

1. der Prodekan oder die Prodekanin Forschung und Innovation (Vice Dean Research and Innovation/Forschungsdekan oder Forschungsdekanin),

2. der Prodekan oder die Prodekanin Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs/Studiendekan oder Studiendekanin, auch im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),

3. der Prodekan oder die Prodekanin Talent Management und Diversity (Vice Dean Talent Management and Diversity/School Talent Officer), der oder die auch für die Aufgabe der oder des Frauenbeauftragten der School wählbar ist, und

4. der Prodekan oder die Prodekanin Informationsmanagement (Vice Dean Information Management/School Information Officer).

(4) <sup>1</sup>Die TUM School of Social Sciences and Technology wird von einem School Executive Board (Fakultätsvorstand im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG) geleitet. <sup>2</sup>Dem School Executive Board gehören an

1. der Dekan oder die Dekanin,

2. die vier Prodekane oder Prodekaninnen im Sinne von Abs. 3 und

3. die drei Department Heads (Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne von Art. 19 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 BayHSchG).

<sup>3</sup>Der Dekan oder die Dekanin hat den Vorsitz im School Executive Board.

<sup>4</sup>Die Vertretung im Fall einer Verhinderung erfolgt durch die Prodekanen oder Prodekaninnen in der vom Dekan oder der Dekanin festgelegten Reihenfolge.

(5) <sup>1</sup>Die Department Heads werden in der TUM School of Social Sciences and Technology von den dem jeweiligen Department zugeordneten Professoren und Professorinnen aus dem Kreis der dem jeweiligen Department zugeordneten Professoren und Professorinnen gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt sechs Semester. <sup>3</sup>Vorschlagsberechtigt für die Wahl des oder der jeweiligen Department Head sind die diesem Department zugeordneten Professoren und Professorinnen. <sup>4</sup>Aus deren Wahlvorschlägen erstellen der Dekan oder die Dekanin und die vier Prodekanen oder Prodekaninnen der TUM School of Social Sciences and Technology den Wahlvorschlag. <sup>5</sup>Für die Wahl gelten die Vorschriften der BayHSchWO entsprechend. <sup>6</sup>Kommt nicht bis zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses eine Vorschlagsliste zustande, erstellt der School Council der TUM School of Social Sciences and Technology die Vorschlagsliste anhand der Vorschläge nach Satz 3. <sup>7</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden des oder der Department Head wird eine Nachwahl bei den unmittelbar folgenden Hochschulwahlen für die verbleibende Amtszeit durchgeführt. <sup>8</sup>Bis zur Neuwahl übernimmt der gewählte Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin das Amt. <sup>9</sup>Der gewählte Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin vertritt den oder die Department Head im Falle der Verhinderung.

(6) <sup>1</sup>Für die TUM School of Social Sciences and Technology wird ein School Advisory Board eingesetzt, das beratende Funktion hat. <sup>2</sup>Dem School Advisory Board gehören vier bis zwölf renommierte Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft an. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, erneute Bestellung ist zulässig. <sup>4</sup>Die Mitglieder werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin auf Vorschlag des School Councils und Beschluss des Hochschulpräsidiums bestellt.

(7) <sup>1</sup>Das School Executive Board wird für die Erledigung der in der TUM School of Social Sciences and Technology anfallenden Verwaltungsaufgaben von einem School Office unterstützt. <sup>2</sup>Dieses wird von einem Geschäftsführer oder von einer Geschäftsführerin geleitet und unterstützt die Departments und Professuren der TUM School of Social Sciences and Technology bedarfs- und leistungsorientiert mit zentralen Dienstleistungen und personellen Ressourcen.“

8. Nach § 12d wird folgender § 12e eingefügt:

„§ 12e  
TUM School of Computation, Information and Technology  
in Gründung

(1) Zum Zusammenschluss der Fakultät für Mathematik, der Fakultät für Informatik und der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik zu einer zukünftigen School of Computation, Information and Technology wird die TUM School of Computation, Information and Technology in Gründung geschaffen.

(2) Organisationseinheiten der TUM School of Computation, Information and Technology in Gründung sind:

1. das Joint School Council,
2. das Board of Deans,
3. das Board of Study Deans.

(3) <sup>1</sup>Dem Joint School Council gehören an:

1. die Dekane und Dekaninnen
  - a. der Fakultät für Mathematik,
  - b. der Fakultät für Informatik,
  - c. der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik,
2. die Studiendekane und Studiendekaninnen der in Nr. 1 genannten Fakultäten,
3. jeweils zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der in Nr. 1 genannten Fakultäten,
4. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der in Nr. 1 genannten Fakultäten,
5. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der in Nr. 1 genannten Fakultäten,
6. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden der in Nr. 1 genannten Fakultäten,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Frauenbeauftragten der in Nr. 1 genannten Fakultäten.

<sup>2</sup>Die in Satz 1 Nummern 3 bis 6 genannten Vertreter und Vertreterinnen werden durch den jeweiligen Fakultätsrat gewählt. <sup>3</sup>Die Mitgliedergruppen (Art. 17 Abs. 2 S. 1 BayHSchG) der jeweiligen Fakultät haben für ihre Vertreter oder Vertreterinnen das Vorschlagsrecht. <sup>4</sup>Die Frauenbeauftragten der in Satz 1 Nr. 1 genannten Fakultäten wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter oder eine Vertreterin. <sup>5</sup>Bei den Vertretern oder den Vertreterinnen aus der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik muss es sich um Personen handeln, die Mitglieder der zukünftigen School sein werden. <sup>6</sup>Der Sprecher oder die Sprecherin des Board of Deans führt den Vorsitz in dem Joint School Council. <sup>7</sup>Der Sprecher oder die Sprecherin des Board of Deans leitet die Sitzungen und berichtet dem Joint School Council über die Arbeit des Board of Deans; der Sprecher oder die Sprecherin des Board of Study Deans berichtet über die Arbeit des Board of Study Deans. <sup>8</sup>Das Joint School Council berät über alle Schoolangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Fragen der Schoolorganisation, der strategischen Berufsplanung sowie der Modernisierung, der Neueinrichtung und der Aufhebung von Studiengängen. <sup>9</sup>Vor einer Beschlussfassung in diesen Bereichen durch einen Fakultätsrat ist das Joint School Council zu hören. <sup>10</sup>Für die Wahl des Gründungsdekans oder der Gründungsdekanin der zukünftigen TUM School of Computation, Information and Technology erstellt der Joint School Council eine Vorschlagsliste, die mehrere Kandidaten und Kandidatinnen enthalten soll. <sup>11</sup>Diese Vorschlagsliste wird den in Abs. 1 genannten Fakultäten zur Stellungnahme durch die Fakultätsräte zugeleitet. <sup>12</sup>Zusammen mit diesen Stellungnahmen wird die Vorschlagsliste dem Hochschulpräsidium zur Erteilung des Einvernehmens vorgelegt. <sup>13</sup>Die Amtszeit des Gründungsdekans oder der Gründungsdekanin kann abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 zehn Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird, betragen; die Entscheidung hierüber sowie über eine hauptamtliche Wahrnehmung des Amtes des Gründungsdekans oder der Gründungsdekanin trifft das Hochschulpräsidium im Einvernehmen mit dem Joint School Council bis spätestens zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses. <sup>14</sup>Im Übrigen gelten die Verfahrensvorschriften des § 11 GOTUM für die Wahl des Gründungsdekans oder der Gründungsdekanin entsprechend.

- (4) <sup>1</sup>Dem Board of Deans gehören die Dekane und Dekaninnen der in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Fakultäten an. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Board of Deans wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin, der oder die den Vorsitz in dem Board of Deans führt. <sup>3</sup>Das Board of Deans berät im Aufgabenbereich der Dekane alle Angelegenheiten von strategisch grundsätzlicher Bedeutung für die zukünftige TUM School of Computation, Information and Technology.
- (5) <sup>1</sup>Dem Board of Study Deans gehören die Studiendekane und Studiendekaninnen der in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Fakultäten an. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Board of Study Deans wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin, der oder die den Vorsitz in dem Board of Study Deans führt. <sup>3</sup>Das Board of Study Deans berät Angelegenheiten von

grundsätzlicher Bedeutung aus dem Bereich Studium und Lehre für die zukünftige TUM School of Computation, Information and Technology, insbesondere Fragen zur strategischen Studiengangplanung und zur Qualitätssicherung der Lehre.

- (6) Die Amtszeit der für die Organisationseinheiten der TUM School of Computation, Information and Technology in Gründung gewählten Vertreter und Vertreterinnen endet automatisch mit der Auflösung der TUM School of Computation, Information and Technology in Gründung.“

9. Nach § 12e wird folgender § 12f eingefügt:

„§ 12f  
TUM School of Natural Sciences in Gründung

- (1) Zum Zusammenschluss der Fakultät für Physik und der Fakultät für Chemie zu einer zukünftigen School of Natural Sciences wird die TUM School of Natural Sciences in Gründung geschaffen.

- (2) Organisationseinheiten der TUM School of Natural Sciences in Gründung sind:

1. das Joint School Council,
2. das Board of Deans,
3. das Board of Study Deans.

- (3) <sup>1</sup>Dem Joint School Council gehören die Mitglieder der gewählten Fakultätsräte der in Abs. 1 genannten Fakultäten an. <sup>2</sup>Der Sprecher oder die Sprecherin des Board of Deans führt den Vorsitz in dem Joint School Council. <sup>3</sup>Der Sprecher oder die Sprecherin des Board of Deans leitet die Sitzungen und berichtet dem Joint School Council über die Arbeit des Board of Deans; der Sprecher oder die Sprecherin des Board of Study Deans berichtet über die Arbeit des Board of Study Deans. <sup>4</sup>Das Joint School Council berät über alle Schoolangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Fragen der Schoolorganisation, der strategischen Berufungsplanung sowie der Modernisierung, der Neueinrichtung und der Aufhebung von Studiengängen. <sup>5</sup>Vor einer Beschlussfassung in diesen Bereichen durch einen Fakultätsrat ist das Joint School Council zu hören. <sup>6</sup>Für die Wahl des Gründungsdekans oder der Gründungsdekanin der zukünftigen TUM School of Natural Sciences erstellt der Joint School Council eine Vorschlagsliste, die mehrere Kandidaten und Kandidatinnen enthalten soll. <sup>7</sup>Diese Vorschlagsliste wird den in Abs. 1 genannten Fakultäten zur Stellungnahme durch die Fakultätsräte zugeleitet. <sup>8</sup>Zusammen mit diesen Stellungnahmen wird die Vorschlagsliste dem Hochschulpräsidium zur Erteilung des Einvernehmens vorgelegt. <sup>9</sup>Die Amtszeit des Gründungsdekans oder der Gründungsdekanin kann abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 zehn Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird, betragen; die Entscheidung

hierüber sowie über eine hauptamtliche Wahrnehmung des Amtes des Gründungsdekans oder der Gründungsdekanin trifft das Hochschulpräsidium im Einvernehmen mit dem Joint School Council bis spätestens zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses. <sup>10</sup>Im Übrigen gelten die Verfahrensvorschriften des § 11 GOTUM für die Wahl des Gründungsdekans oder der Gründungsdekanin entsprechend.

- (4) <sup>1</sup>Dem Board of Deans gehören die Dekane und Dekaninnen der in Absatz 1 genannten Fakultäten an. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Board of Deans wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin, der oder die den Vorsitz in dem Board of Deans führt. <sup>3</sup>Das Board of Deans berät im Aufgabenbereich der Dekane alle Angelegenheiten von strategisch grundsätzlicher Bedeutung für die zukünftige TUM School of Natural Sciences.
- (5) <sup>1</sup>Dem Board of Study Deans gehören die Studiendekane und Studiendekaninnen der in Absatz 1 genannten Fakultäten an. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Board of Study Deans wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin, der oder die den Vorsitz in dem Board of Study Deans führt. <sup>3</sup>Das Board of Study Deans berät Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung aus dem Bereich Studium und Lehre für die zukünftige TUM School of Natural Sciences, insbesondere Fragen zur strategischen Studiengangsplanung und zur Qualitätssicherung der Lehre.
- (6) Die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen in den Organisationseinheiten der TUM School of Natural Sciences in Gründung endet automatisch mit der Auflösung der TUM School of Natural Sciences in Gründung.“

10. §13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Wahl von Prodekanen und Prodekaninnen“

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Der Prodekan oder die Prodekanin Informationsmanagement (Vice Dean Information Management/School Information Officer) kann in der TUM School of Engineering and Design, der TUM School of Management, der TUM School of Social Sciences and Technology und der TUM School of Life Sciences aus dem Kreis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der jeweiligen TUM School gewählt werden, sofern er oder sie fachlich entsprechend ausgewiesen ist.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- c) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Amtszeit“ die Wörter „des Prodekans oder der Prodekanin“ durch die Wörter „der Prodekane oder der Prodekaninnen“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Abs. 4 und wird wie folgt gefasst:

„(4) <sup>1</sup>In der TUM School of Engineering and Design, der TUM School of Management, der TUM School of Social Sciences and Technology und der TUM School of Life Sciences werden jeweils vier Prodekane oder Prodekaninnen gewählt. <sup>2</sup>Für die Wahl des Prodekans oder der Prodekanin Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs) als Studiendekan oder Studiendekanin im Sinne des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG finden die Regelungen für die Wahl der Studiendekane und Studiendekaninnen Anwendung.“
- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

11. § 14a Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die vorstehenden Regelungen finden für die TUM School of Engineering and Design, die TUM School of Management, die TUM School of Social Sciences and Technology und die TUM School of Life Sciences keine Anwendung.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Bei den Wahlen zum School Council der TUM School of Engineering and Design und der TUM School of Social Sciences and Technology kann die wahlberechtigte Person innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen Bewerberinnen auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren). <sup>2</sup>§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend.“

13. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach Komma die Wörter „Ehemalige der TUM“ angefügt.
- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Personen, die mindestens ein Semester an der TUM studiert, geforscht oder gelehrt haben, insbesondere ehemalige Studierende und Promovierende, die an der Hochschule einen Studienabschluss oder akademischen Grad erworben haben (Alumni, Alumnae), sind Mitglieder der Universität i.S.d. Art. 17 Abs. 1 BayHSchG.“

14. § 21a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Governance“ durch die Wörter „Social Sciences and Technology“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Governance“ durch die Wörter „Social Sciences and Technology“ ersetzt.

15. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die drei Vorsitzenden und im Falle der Wahl ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gemäß Abs. 5 Satz 2,“.

bb) In Satz 1 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. die Referenten, die Referentinnen und die Beauftragten des Fachschaftenrates gemäß § 26.“.

cc) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 2 bis 4“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Die zwei studentischen Vertreter und Vertreterinnen im Senat sollen der Studentischen Vollversammlung gemäß Abs. 8 über die Ergebnisse der Arbeit des Fachschaftenrates berichten. <sup>4</sup>Die Verschwiegenheitspflichten sind zu beachten.“

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Der Fachschaftenrat wählt bei seinem ersten Zusammentreten aus dem Kreis der gewählten Studierendenvertreter und Studierendenvertreterinnen der Fakultäten mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder drei Vorsitzende, die ihre Arbeit nach näherer Regelung in einer Geschäftsordnung in Geschäftsbereichen wahrnehmen.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Für denjenigen Geschäftsbereich, der sich mit Fragen der Hochschulpolitik und der Hochschulorgane befasst, soll der Fachschaftenrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin wählen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Der Fachschaftenrat kann jeden Vorsitzenden oder jede Vorsitzende oder den Stellvertreter oder die Stellvertreterin durch Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin abwählen.“

dd) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4 und wie folgt gefasst:

„<sup>4</sup>Das Nähere zur Wahl der Vorsitzenden des Fachschaftenrates und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin sowie die Bestellung der Referenten und Referentinnen und der Beauftragten des Fachschaftenrates wird durch die Geschäftsordnung des Fachschaftenrates festgelegt.“

d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Amtszeit der Vorsitzenden des Fachschaftenrates, des Stellvertreters oder der Stellvertreterin und der Referenten und Referentinnen sowie der Beauftragten des Fachschaftenrates endet mit der Amtszeit des Fachschaftenrates.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Referentinnen“ die Wörter „sowie der Beauftragten“ ergänzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Bis zur Wahl von Nachfolgern oder Nachfolgerinnen führen die Vorsitzenden des Fachschaftenrates und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin die Geschäfte des Fachschaftenrates sowie die Referenten und Referentinnen und Beauftragten des Fachschaftenrates die ihnen übertragenen Aufgaben kommissarisch weiter.“

16. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Vorsitzende und Referenten und Referentinnen und Beauftragte des Fachschaftenrates“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden des Fachschaftenrates berufen die Sitzungen ein und leiten sie. <sup>2</sup>Sie führen die laufenden Geschäfte des Fachschaftenrates, soweit diese nicht Referenten oder Referentinnen oder Beauftragten zur selbständigen Erledigung übertragen wurden, sowie die ihnen vom Fachschaftenrat zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit und vollziehen die Beschlüsse des Fachschaftenrates. <sup>3</sup>Sie haben gegenüber dem Fachschaftenrat Bericht über die Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; der Fachschaftenrat kann hierüber beraten.“

c) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Fachschaftenrat kann an der Hochschule immatrikulierte Studierende mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Referats fallen, beauftragen (Beauftragte).“

17. § 27 Abs. 12 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Als Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Diese kann auch regeln, dass Untereinheiten auf Ebene eines oder mehrerer gebündelter Professional Profiles gebildet werden.“

18. § 30 wird aufgehoben.

19. Die bisherigen §§ 31 bis 32a werden §§ 30 bis 32“.

20. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

TUM School of Engineering and Design

In der TUM School of Engineering and Design wird ein Studiendekan oder eine Studiendekanin (Vice Dean Academic and Student Affairs/Prodekan oder Prodekanin Studium und Lehre) gewählt.“

b) § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

TUM School of Management

In der TUM School of Management wird ein Studiendekan oder eine Studiendekanin (Vice Dean Academic and Student Affairs/Prodekan oder Prodekanin Studium und Lehre) gewählt.“

c) § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

TUM School of Social Sciences and Technology

In der TUM School of Social Sciences and Technology wird ein Studiendekan oder eine Studiendekanin (Vice Dean Academic and Student Affairs/Prodekan oder Prodekanin Studium und Lehre) gewählt.“

d) Der bisherige § 7 wird aufgehoben.

e) Die bisherigen §§ 8 und 9 werden §§ 7 und 8.

f) Der bisherige § 10 wird § 9 und nach dem Wort „Studiendekanin“ werden in der Klammer die Wörter „Vice Dean Academic and Student Affairs“ und ein Schrägstrich ergänzt und das Zeichen „&“ wird durch das Wort „und“ berichtet.

g) Die bisherigen §§ 11 und 12 werden §§ 10 und 11.

h) Die bisherigen §§ 13 bis 15 werden aufgehoben.

i) Der bisherige § 16 wird § 12 und wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Fakultätsübergreifende Studienfakultät Technische Universität München –  
Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit“

- bb) Abs. 1 wird aufgehoben.
  - cc) Die Absatzbezeichnung in Abs. 2 wird gestrichen.
21. Anhang 2 wird wie folgt geändert:
- a) § 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. TUM School of Engineering and Design,“
  - b) § 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:  
"3. TUM School of Engineering and Design,“
    - bb) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:  
„4. TUM School of Management,“
    - cc) Die Nrn. 5 bis 6 werden aufgehoben.
    - dd) Die bisherigen Nrn. 7 und 8 werden Nm. 5 und 6.
22. Anhang 3 wird wie folgt geändert:
- a) § 1 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen §§ 2 und 3 werden §§ 1 und 2.
23. Anhang 4 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender § 1 eingefügt:  
  
„In der TUM School of Social Sciences and Technology werden folgende  
Fachschaftsvertretungen gebildet:  
1. Lehrertum  
2. Governance, Technology and Society.  
2§ 2 des Anhangs 3 gilt entsprechend.“
  - b) Der bisherige § 1 wird § 2 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 3“ durch die  
Angabe „§ 2“ ersetzt.
  - c) Der bisherige § 2 wird aufgehoben.

## § 2 Übergangsvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultätsräte der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, der Ingenieur fakultät Bau Geo Umwelt, der Fakultät für Architektur, der Fakultät für Maschinenwesen, der TUM School of Education, der TUM School of Governance und der Fakultät für Luftfahrt, Raumfahrt und Geodäsie sowie der Studienfakultätsrat der Munich School of Engineering werden mit Ablauf des 30. September 2021 aufgelöst. <sup>2</sup>Die Amtszeiten der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung diesen Fakultätsräten und dem Studienfakultätsrat angehörenden gewählten Mitglieder enden mit deren Auflösung.
- (2) <sup>1</sup>Die Amtszeiten der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung gewählten Dekane und Dekaninnen, Prodekane und Prodekaninnen, Studiendekane und Studiendekaninnen, Frauenbeauftragten und Forschungsdekane und Forschungsdekaninnen der in Abs. 1 Satz 1 genannten Fakultäten und die Amtszeit des gewählten Studiendekans der fakultätsübergreifenden Studienfakultät Munich School of Engineering enden mit Ablauf des 30. September 2021. <sup>2</sup>Die gewählten Studiendekane und Studiendekaninnen führen ihre Aufgaben bis zu Beginn der Amtszeiten der Prodekane und Prodekaninnen Studium und Lehre fort, die in der ab 1. Oktober 2021 geltenden Organisationsstruktur in der jeweiligen TUM School neu zu wählen sind; Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG findet keine Anwendung.
- (3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 bleibt der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung gewählte Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bis zum Ablauf seiner Amtszeit, für die er gewählt wurde, im Amt und nimmt das Amt des Dekans in der ab 1. Oktober 2021 geltenden Organisationsstruktur der TUM School of Management wahr.
- (4) <sup>1</sup>Die School Councils der TUM School of Engineering and Design, der School of Management und der TUM School of Social Sciences and Technology werden zum 1. Oktober 2021 gewählt und zu diesem Zeitpunkt sind die Organe und Gremien dieser TUM Schools zu bilden. <sup>2</sup>In diesem Zeitpunkt beginnt die Amtszeit der zu wählenden Organe und Mitglieder der Organe dieser TUM Schools.
- (5) <sup>1</sup>Für die neu errichtete TUM School of Engineering and Design wird bei den ersten Wahlen zum 1. Oktober 2021 ein Gründungsdekan oder eine Gründungsdekanin gewählt. <sup>2</sup>Das Amt wird hauptamtlich wahrgenommen. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt zehn Semester. <sup>4</sup>Die Vorschlagsliste wird vom Joint School Council der TUM School of Engineering and Design in Gründung auf Grundlage der Vorschläge seiner Mitglieder erstellt und mit den Stellungnahmen der Fakultätsräte der fünf in § 12b Abs. 1 genannten Fakultäten dem Hochschulpräsidium zur Erteilung des Einvernehmens vorgelegt.

- (6) <sup>1</sup>Für die neu errichtete TUM School of Social Sciences and Technology wird zum 1. Oktober 2021 ein Gründungsdekan oder eine Gründungsdekanin bestellt. <sup>2</sup>Das Amt wird in der einjährigen Aufbauphase vom Rektor oder der Rektorin der Hochschule für Politik München wahrgenommen, um im besonderen Fall des Zusammenwirkens der selbstständigen Hochschule mit der korrespondierenden TUM-School die bestmöglichen Startvoraussetzungen zu erreichen. <sup>3</sup>Vor der Entscheidung des Präsidenten über die Vorschlagsliste zur Wahl des Rektors oder der Rektorin der Hochschule für Politik München holt das Hochschulpräsidium im Bestreben um eine größtmögliche Abstimmung die Stellungnahmen der Fakultätsräte der TUM School of Education und der TUM School of Governance und der Leitung des Munich Center for Technology in Society ein. <sup>4</sup>Wahlen für das Amt des Dekans oder der Dekanin finden in der TUM School of Social Sciences and Technology erstmals für die am 1. Oktober 2022 beginnende Amtszeit statt.
- (7) <sup>1</sup>Bei den ersten Wahlen zu den Department Heads (Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen) in der TUM School of Engineering and Design zum 1. Oktober 2021 erstellt das Board of Deans der TUM School of Engineering and Design in Gründung den jeweiligen Wahlvorschlag aus den Wahlvorschlägen der dem jeweiligen Department künftig zugeordneten Professorinnen und Professoren. <sup>2</sup>Kommt bis zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses keine Vorschlagsliste zustande, wird an dessen Stelle das Joint School Council der TUM School of Engineering and Design in Gründung tätig. <sup>3</sup>Bei den ersten Wahlen zu den Department Heads in der TUM School of Management zum 1. Oktober 2021 erstellen der Dekan und die amtierenden, vom Fakultätsrat gewählten Vice Deans (Prodekanin, Studiendekan und Forschungsdekan) der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gemeinsam den jeweiligen Wahlvorschlag aus den Wahlvorschlägen der dem jeweiligen Department künftig zugeordneten Professorinnen und Professoren. <sup>4</sup>Kommt bis zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses keine Vorschlagsliste zustande, wird an deren Stelle der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften tätig. <sup>5</sup>Bei den ersten Wahlen zu den Department Heads in der TUM School of Social Sciences and Technology zum 1. Oktober 2021 erstellen die Dekanin der TUM School of Education, die Dekanin der TUM School of Governance und die Leitung des Munich Center for Technology in Society gemeinsam den jeweiligen Wahlvorschlag aus den Wahlvorschlägen der dem jeweiligen Department künftig zugeordneten Professorinnen und Professoren. <sup>6</sup>Kommt bis zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses keine Vorschlagsliste zustande, wird an Stelle der Dekaninnen und der Leitung des Munich Center for Technology in Society der Fakultätsrat der TUM School of Education für das Department of Educational Sciences, der Fakultätsrat der TUM School of Governance für das Department of Governance und die Leitung des Munich Center for Technology in Society für das Department of Science, Technology and Society tätig.
- (8) Abweichend von Abs. 4 bleiben die dem School Advisory Board der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser

Änderungssatzung angehörenden Mitglieder im Amt und nehmen bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit ihre Aufgaben in der ab 1. Oktober 2021 geltenden Organisationsstruktur der TUM School of Management wahr.

- (9) Die TUM School of Computation, Information and Technology in Gründung und die TUM School of Natural Sciences in Gründung werden mit ihren Organisationseinrichtungen zum 1. Oktober 2021 eingerichtet.
- (10) Die TUM School of Computation, Information and Technology in Gründung und die TUM School of Natural Sciences in Gründung mit ihren jeweiligen Organisationseinrichtungen werden zeitgleich mit rechtswirksamer Gründung der TUM School of Computation, Information and Technology und der TUM School of Natural Sciences aufgelöst.

### **§ 3**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.